



→ Rubrik

Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffnungszeiten Stadtteilbücherei Seite 1
- Bebauungsplan Frankenhöhe Seite 1f.
- Wirtschaftsbetrieb Vertretungsbefugnis Seite 2
- Straßenbenennung Am Waldweg Seite 3

Impressum Seite 2

→ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten der Stadtteilbücherei Lerchenberg

Die Stadtteilbücherei Lerchenberg (Hindemithstraße 1 - 5) bleibt aus betrieblichen Gründen von Montag, 19. Oktober bis Freitag, 30. Oktober 2015 geschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes sowie der Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

"Frankenhöhe - VEP (He 122)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Frankenhöhe - VEP (He 122)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. vorhabenbezogene Bebauungsplan "He 122" in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "He 122" sowie seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 09.04.2014 wurde der o. a. Bebauungsplan "VEP - He 122" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

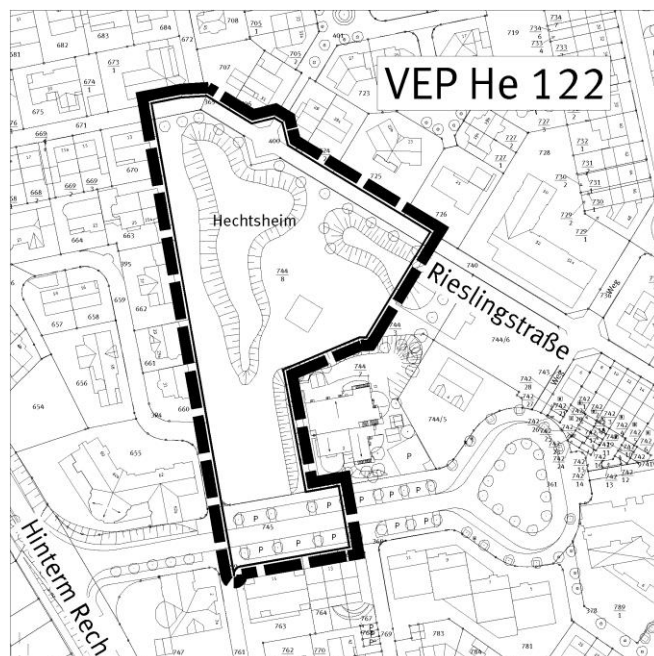
Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Frankenhöhe - VEP (He 122)" stimmen mit der Darstellung der "Gemeinbedarfsfläche" für den Geltungsbereich des VEP "He 122" im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mainz vom 24.05.2000 nicht überein. Daher muss der Flächennutzungsplan für den Bereich des Plangebiets im Zuge einer Berichtigung angepasst werden.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Frankenhöhe - VEP (He 122)" liegt in der Gemarkung Mainz-Hechtsheim, Flur 5, und wird begrenzt

- im Norden durch die Rieslingstraße,
- im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 744/3 und 744/7, beide Flur 5, Gemarkung Hechtsheim sowie durch die Straße "An den Frankengräbern",
- im Süden durch die Straße "An den Frankengräbern",
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 660, 661, 662, 663 und 670, alle Flur 5, Gemarkung Hechtsheim sowie durch die Rieslingstraße.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.



Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sindoder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 16.10.2015
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Wirtschaftsbetrieb Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Ermächtigung durch den § 5 der Anstaltssatzung und nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat vom 16.09.2015 überträgt der Vorstand seine Vertretungsbefugnis auf die Beschäftigte der Anstalt Frau Lisa Hochhaus.

Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes darf die Vorgenannte einzeln die Vertretung mit einem Vorstandsmitglied ausüben. Sind beide Vorstandsmitglieder verhindert, können mindestens zwei Vertretungsbefugte die Anstalt vertreten. Die Vertreter zeichnen mit dem Zusatz „in Vertretung“.

Mainz, den 12.10.2015
Wirtschaftsbetrieb Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez.

Jeanette Wetterling
Vorstand

gez.

Michael Paulus
Vorstand



Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

Straßenbenennung in Mainz-Drais

hier:

Postleitzahl : 55127
Straßenschlüssel: 79367
Statistischer Bezirk : 5402

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.9.2015 beschlossen, die Stichstraße zur L 427, die zur neu entstehenden Aussiedlung führt, mit dem Namen

„Am Waldweg“

zu benennen.

Die Benennung tritt 4 Wochen nach Bekanntgabe in Kraft.

Mainz, den 8. Oktober 2015

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

